

Zwangsvollstreckungsrecht

Lippross / Bittmann

14. Auflage 2026
ISBN 978-3-8006-7725-2
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Aufbauschema: Sofortige Beschwerde nach §§ 793, 567 ff.

I. Auslegung des Rechtsschutzbegehrens, Abgrenzung zu anderen Rechtsbehelfen

- Vollstreckungserinnerung nach § 766 (bei Maßnahmen des Gerichtsvollziehers sowie anderer Vollstreckungsorgane, die keine Entscheidungen iSv § 793 sind)
- Klagen aus § 767 und § 771 (bei materiellrechtlichen Einwendungen)

II. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit: Beschwerdegericht, das heißt das nach §§ 72, 119 I GVG nächsthöhere Gericht
2. Statthaftigkeit
 - Gegen im Zwangsvollstreckungsverfahren getroffene Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen können (§ 128 IV), zB Erinnerungsentscheidungen nach § 766 oder Anordnung der Durchsuchung nach § 758a I 1
3. Form: § 569 II, III
4. Frist: Notfrist von zwei Wochen (§ 569 I)
5. Prozesshandlungsvoraussetzungen
6. Erinnerungsbefugnis / Beschwer
 - a) Gläubiger und Schuldner
 - b) Dritter muss Verletzung einer ihn schützenden verfahrensrechtlichen Norm rügen
7. Rechtsschutzinteresse: Vollstreckung begonnen und nicht vollständig beendet
 - Problem: Erledigung oder zwischenzeitliche Aufhebung der Maßnahme

III. Begründetheit

1. Prüfung, ob die angegriffene Entscheidung gegen Verfahrensvorschriften verstößt oder inhaltlich unrichtig ist (zB bei Erinnerungsentscheidung nach § 766: Zulässigkeit und Begründetheit der Erinnerung)
 - neue Angriffs- und Verteidigungsmittel können gem. § 571 II vorgebracht werden; jedoch Möglichkeit zur Zurückweisung nach § 571 III
2. Nebenentscheidungen
 - a) Kosten nach §§ 91 ff.
 - b) keine Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit
 - c) ggf. Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 I Nr. 2)
 - d) ggf. Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung (§ 570 II)

§ 21 Die Rechtspflegererinnerung nach § 11 II RPflG

I. Anwendungsbereich und Abgrenzung zu § 766 und § 793

1. Statt des Richters ist im Vollstreckungsverfahren regelmäßig der Rechtspfleger funktionell zuständig. 72

Ausdrücklich dem Richter vorbehalten sind Entscheidungen über die Vollstreckungserinnerung nach § 766 (§ 20 I Nr. 17 S. 2 RPflG). 73

2. Welche Rechtsbehelfe gegen das Verhalten des Rechtspflegers eingelegt werden können, ergibt sich aus der Sonderregelung des § 11 RPflG in Verbindung mit den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften: 74

- Gegen „Entscheidungen“ des Rechtspflegers ist „das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften“ zulässige Rechtsmittel gegeben (§ 11 I RPflG). Demnach findet gegen Entscheidungen des Rechtspflegers im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich die **sofortige Beschwerde** nach §§ 793, 567 ff. statt.
- Gegen „Vollstreckungsmaßnahmen“ des Rechtspflegers kommt als speziellerer Rechtsbehelf die **Erinnerung nach § 766** zur Anwendung. Für die Abgrenzung zwischen „Entscheidung“ und „Vollstreckungsmaßnahme“ gelten die oben (→ Rn. 49) dargestellten Grundsätze: Eine Entscheidung liegt vor, wenn der Rechtspfleger einen Antrag abweist oder aber

Vorrang der allgemein zulässigen Rechtsmittel

Subsidiärer Anwendungsbereich der Rechtspflegererinnerung

dem Antrag erst nach tatsächlicher und rechtlicher Würdigung des Sachverhalts und der Belange der Beteiligten entspricht. Indiz für diese „entscheidungstypische“ Abwägung ist die Anhörung des Betroffenen.

- Liegt keine Vollstreckungsmaßnahme vor und ist gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nach den allgemeinen Vorschriften des Zwangsvollstreckungsverfahrens die sofortige Beschwerde (ausnahmsweise) nicht statthaft, findet nach § 11 II RPflG die sog. **Rechtspflegererinnerung** statt.

- 75 Hintergrund der Regelung des § 11 II RPflG ist die Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG: Während bei richterlichen Entscheidungen die Überprüfung in einem Rechtsmittelverfahren nicht zwingend geboten ist, müssen Entscheidungen des Rechtspflegers richterlich überprüfbar sein (vgl. BVerfG NJW-RR 2001, 1077).

II. Zulässigkeit der Rechtspflegererinnerung nach § 11 II RPflG

1. Zuständigkeit

- 76 Über die Erinnerung entscheidet der Richter des Gerichts, dem der Rechtspfleger angehört (§ 11 II 3 RPflG), sofern der Rechtspfleger der Erinnerung nicht selbst abhilft (§ 11 II 2 RPflG).

2. Statthaftigkeit

- 77 Die Rechtspflegererinnerung ist statthaft, wenn der Rechtspfleger
- eine Entscheidung (nicht Vollstreckungsmaßnahme) getroffen hat,
 - die nach den allgemeinen Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts unanfechtbar ist (→ Rn. 74).
- 78 Fälle, in denen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach den allgemeinen Vorschriften unanfechtbar sind und deshalb – wenn der Rechtspfleger entscheidet – der Rechtspflegererinnerung unterliegen, sind selten. In Betracht kommen unter anderem
- **Einstweilige Anordnungen** des Vollstreckungsgerichts nach § 769 II, die in analoger Anwendung des § 707 II 2 nicht anfechtbar sind (Musielak/Voit/Lackmann ZPO § 769 Rn. 6);
 - **Einstweilige Anordnungen nach § 766 I 2**, die ausnahmsweise im Abhilfeverfahren auch durch den Rechtspfleger getroffen werden können und – wie Anordnungen nach § 769 II – in entsprechender Anwendung des § 707 II 2 nicht anfechtbar sind (Schuschke/Walker/Kessen/Thole/Walker ZPO § 766 Rn. 49).
- 79 Die Rechtspflegererinnerung darf nach § 11 III RPflG **nicht ausdrücklich ausgeschlossen** sein. Aus dem Katalog der Ausschlussstatbestände ist für die Zwangsvollstreckung der Ausschluss der Erinnerung gegen gerichtliche Verfügungen nach der GBO von Bedeutung. Nicht statthaft ist deshalb zB die Erinnerung gegen eine vom Rechtspfleger als Vollstreckungsorgan vorgenommene Eintragung im Grundbuch, welche nach der GBO wirksam geworden ist und nicht mehr geändert werden kann (vgl. § 71 II 1 GBO; dazu → Teil 4 Rn. 112 ff.).

3. Form und Frist

- 80 Nach § 11 II 4 RPflG sind auf die Erinnerung „im Übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden“. Die Erinnerung erfolgt daher durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 569 II, III).

Für die Einlegung der Erinnerung gilt eine einheitliche **Frist von zwei Wochen**, § 11 II 1 RPflG. Versäumt der Erinnerungsführer diese Frist schuldlos, ist ihm nach § 11 II 3 RPflG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das gilt aber nur, wenn er die Erinnerung binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Erinnerung begründen, glaubhaft macht, § 11 II 2 RPflG. Für die Glaubhaftmachung gilt § 295. Die Schuldlosigkeit der Fristversäumung wird nach § 11 II 3 RPflG vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder diese fehlerhaft ist. Lässt der Erinnerungsführer ein Jahr von dem Ende der versäumten Frist angerechnet (für die Fristberechnung gelten die §§ 186 ff. BGB) tatenlos verstreichen, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden, § 11 II 4 RPflG.

4. Beschwer und Rechtsschutzinteresse

Der Erinnerungsführer muss beschwert sein und das Rechtsschutzinteresse muss vorliegen. 81
Es gelten dieselben Grundsätze wie bei der Vollstreckungserinnerung und der sofortigen Beschwerde (→ Rn. 19 ff. und → Rn. 57 ff.).

III. Verfahren und Entscheidung

Falls der Rechtspfleger der Erinnerung nicht abhilft, legt er sie dem Richter zur Entscheidung 82
vor (§ 11 II 5, 6 RPflG). Der Richter entscheidet im Verfahren der fakultativen mündlichen Verhandlung durch Beschluss. Bei Unzulässigkeit wird die Erinnerung verworfen, bei Unbegründetheit zurückgewiesen. Auf eine erfolgreiche Erinnerung wird die Entscheidung des Rechtspflegers aufgehoben. Gegen die Entscheidung des Richters gibt es kein Rechtsmittel.

§ 22 Vollstreckungsschutz nach § 765a

I. Anwendungsbereich

1. Vollstreckungsschutz nach § 765a ist zu gewähren, „wenn eine Maßnahme unter voller 83
Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist“. Die Vorschrift enthält eine **Generalklausel des Schuldnerschutzes**, die entsprechend ihrer systematischen Stellung im Gesetz bei allen Arten der Zwangsvollstreckung Anwendung findet. Nach der Rspr. des BVerfG ist die Generalklausel des § 765a die „Einbruchsstelle“ für die Anwendung der Verfassungsprinzipien im Zwangsvollstreckungsrecht, indem sie das Vollstreckungsgericht über die Auslegung des Begriffs der „sittenwidrigen Härte“ verpflichtet, „die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte (zu) berücksichtigen“ (BVerfGE 52, 214 (219 f.) = BeckRS 1979, 108638; vgl. ferner BVerfGE 46, 325 (332 f.) = BeckRS 1977, 108446; 49, 220 (227 f.) = BeckRS 1978, 109135; 61, 126 = BeckRS 1982, 106552).

*Bedeutung des § 765a
für den Grundrechts-
schutz in der Zwangs-
vollstreckung*

Nach § 765a I 3 sind bei der **Abwägung von Gläubiger- und Schuldnerinteressen** nunmehr 84
auch Tierschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Mühe NJW 1990, 2238 f.).

*Vollstreckungsschutz
bei Pfändung von Tie-
ren*

2. Der Wortlaut des § 765a betont den Charakter der Norm als **Ausnahmenvorschrift**, die eng 85
auszulegen ist (BGHZ 44, 143 = NJW 1965, 2107; BGH Rpfleger 2010, 276), und als „ultima ratio des Vollstreckungsschutzes“ nur in ganz außergewöhnlichen Härtefällen zu einer zeitlichen oder gegenständlichen Beschränkung der Zwangsvollstreckung führen darf (Gaul Rpfleger 1971, 92; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard ZVR § 43 Rn. 12; MüKoZPO/Heßler § 765a Rn. 6).

II. Zulässigkeit

1. **Zuständig** für die Entscheidung nach § 765a ist das Vollstreckungsgericht, dessen Auf- 86
gaben auch hier der Rechtspfleger wahrnimmt (§ 20 I Nr. 17 S. 1 RPflG; krit. zu dieser Aufgabenübertragung Gaul Rpfleger 1971, 48).

2. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen **Antrag** des Schuldners. Das Antragserfordernis 87
ist mit der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Schutzvorschrift vereinbar (BVerfGE 61, 126). Der Antrag bedarf keiner Form. Es genügt, wenn der Schuldner dem Gericht darlegt, dass er mit der Vollstreckung nicht einverstanden ist und dabei auf Umstände hinweist, aus denen sich eine sittenwidrige Härte ergeben kann (Stein/Jonas/Kern ZPO § 765a Rn. 26).

Antragserfordernis

3. Das **Rechtsschutzinteresse** für den Antrag beginnt, sobald die Vollstreckung droht 88
(Brox/Walker ZwangsVollstrR Rn. 1477). Es entfällt mit dem Ende der Vollstreckungsmaßnahme, soweit diese nicht ausnahmsweise fortwirkt (KG Rpfleger 1986, 439).

Die Möglichkeit des Schuldners, der sich einer Kontenpfändung ausgesetzt sieht, das Konto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k I 1 führen zu lassen, ist gegenüber der Möglichkeit des Rechtsschutzes nach § 765a nicht vorrangig. Beide Instrumente haben unterschiedliche Schutzrichtungen: Während über

das Pfändungsschutzkonto das dortige Guthaben in Höhe des Freibetrages geschützt und somit das Existenzminimum des Schuldners gesichert wird, bezweckt § 765a ZPO den Schutz des Schuldners vor Eingriffen, die im konkreten Fall für diesen eine besondere Härte bedeuten (LG Saarbrücken VuR 2014, 69 (70); offengelassen von BVerfG NJW 2014, 3771).

III. Begründetheit

- 89 1. Für die Anwendung des § 765a ist von zentraler Bedeutung, in welchem Umfang bereits spezielle Schuldnerschutzvorschriften gewährleisten, dass die Zwangsvollstreckung den Schuldner nicht über die notwendige Härte hinaus existentiell gefährdet:

Spezielle Schuldnerschutzvorschriften

- Bei der Geldvollstreckung in das bewegliche Vermögen wird der Schuldner in aller Regel durch die **gegenständlichen Begrenzungen** des Vollstreckungszugriffs nach §§ 811 I, 850 ff. und §§ 54, 55 SGB I ausreichend in seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz geschützt.
- Bei der Geldvollstreckung in das unbewegliche Vermögen verwirklicht das Gesetz den Schutzgedanken vor allem durch die Möglichkeit der **einstweiligen Einstellung** des Verfahrens (§§ 30a ff. ZVG; für die Mobiliarvollstreckung vgl. §§ 813a, 813b).
- Einer unangemessenen Vermögensverschleuderung bei der Verwertung wirken die **Mindestgebotsvorschriften der § 817a und § 85a ZVG entgegen**.
- Bei der Räumungsvollstreckung sollen Härtefälle durch Gewährung von **Räumungsfristen** nach §§ 721, 794a vermieden werden.

Schwerpunkte des Anwendungsbereichs der Generalklausel des § 765a

- 90 2. Schwerpunkte für die Anwendung des § 765a sind:
- 91 a) die **Immobilienvollstreckung**, weil das Gesetz hier keine gegenständlichen Beschränkungen des Vollstreckungszugriffs kennt und die §§ 30a ff. und § 85a ZVG jeweils nur einen zeitlich begrenzten Schutz gewähren. Darüber hinaus stellt der zwangsweise Verlust von „Haus und Hof“ einen schwerwiegenden Eingriff in die Lebenssphäre des Schuldners dar. Im Einzelfall kann dieser Eingriff Leben und Gesundheit des Schuldners oder seiner Angehörigen gefährden. Liegen solche Gegebenheiten vor, ist eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Gläubigerinteressen (Art. 14 I GG) und den verfassungsrechtlich besonders gewichtigen Interessen des Schuldners (Lebensschutz, Art. 2 II GG) abzuwägen (vgl. BGH Rpfleger 2010, 681; 2012, 38; BGH DGVZ 2013, 158).
- 92 b) die **Räumungsvollstreckung**, weil die Räumungsfristen nach §§ 721 V 1, 794a III 1 höchstens 1 Jahr betragen und andererseits die besondere Bedeutung des Grundrechts aus Art. 13 GG und eine eventuelle Gefährdung von Leben und Gesundheit des Schuldners und seiner Angehörigen (Art. 2 II 1 GG) erhöhte Rücksichtnahme bei der Zwangsräumung von Wohnungen gebieten (vgl. BVerfG MDR 2025, 1021 = BeckRS 2025, 12043 bezüglich der Zwangsräumung einer Wohnung gegen Hochschwangere; BVerfGE 52, 214 ff. = BeckRS 1979, 108638; BVerfG NJW 1992, 1155; Rpfleger 1994, 470; BGH Rpfleger 2005, 454; Ulrich Rpfleger 2012, 477 zum Schutz bei Suizidgefahr);
- 93 c) das Verfahren der Vermögensauskunft (§§ 802c ff.), und zwar in zweierlei Hinsicht: Im Falle der Anordnung der Erzwingungshaft (§ 802g) ermöglicht der Antrag nach § 765a die gerichtliche Prüfung, ob der Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG) mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist (vgl. BVerfGE 61, 126). Im Übrigen hat § 765a im Verfahren der Vermögensauskunft auch deshalb besondere Bedeutung, weil keine speziellen Schutzvorschriften bestehen und die gefürchtete Eintragung in die „schwarze Liste“ (§ 882b) den Schuldner praktisch kreditunwürdig werden lässt (vgl. LG Lübeck DGVZ 1980, 26; Bruns/Peters ZwangsVollstrR § 48 III 4).

Fall 46 (Vollstreckungsschutz bei Suizidgefahr)

Der Gl betreibt die Zwangsversteigerung eines im Eigentum des S stehenden Grundstücks; dieses ist mit einem von dem S bewohnten Haus bebaut. Nach Anberaumung des Versteigerungstermins beantragt S beim Vollstreckungsgericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsgericht mit der Begründung, er sei psychisch erkrankt und würde sich selbst töten, sollte er sein Heim verlieren. Zum Beweis legt er ein ärztliches Attest vor. Nach diesem leidet er unter einer schweren Depression; bei dieser Erkrankung sei die Gefahr eines Suizids stets erhöht. Ferner beruft er sich auf ein einzuholendes Sachverständigengutachten. Wie wird das Gericht vorgehen?

(I) Zulässigkeit

Da S eine Suizidgefahr im Falle der Zwangsversteigerung seines Grundstücks geltend macht, be-
ruft er sich auf eine sittenwidrige Härte der Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Statthaft ist in die-
sem Fall der Rechtsbehelf des § 765a (BGH MDR 2016, 417 (418)). Mangels anderweitiger Anga-
ben im Sachverhalt ist von dessen Zulässigkeit auch im Übrigen auszugehen.

(II) Begründetheit

(1) Es müsste sich bei dem möglichen Suizid des S um eine **sittenwidrige Härte** nach § 765a I 1 handeln. Grundsätzlich kann die ernsthafte Gefahr einer Selbsttötung des Schuldners oder eines nahen Angehörigen wegen der Zwangsversteigerung seines Grundstücks zur einstweiligen Einstellung des Verfahrens gem. § 765a ZPO führen (vgl. Hk-ZV/Bendtsen § 765a Rn. 53 ff.).

*Anforderungen an
Suizidgefahr als Voll-
streckungshindernis*

(a) Erforderlich ist eine umfassende, an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte **Würdigung der Gesamtumstände**, die sowohl den dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechten als auch den gewichtigen, ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen der anderen Beteiligten des Zwangsversteigerungsverfahrens Rechnung trägt. Die im Rahmen von § 765a ZPO erforderliche Abwägung hat dabei nicht abstrakt zu erfolgen, sondern muss stets anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall betroffenen Interessen und Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung vorgenommen werden (vgl. BVerfG NJW-RR 2014, 584 (585); BGH NJW-RR 2013, 628). In besonders gelagerten Einzelfällen kann sie deshalb dazu führen, dass die Vollstreckung für einen längeren Zeitraum und – in absoluten Ausnahmefällen – auf unbestimmte Zeit einzustellen ist (vgl. BVerfG NZM 2005, 657 (658); BGH MDR 2016, 417 (418) = BeckRS 2016, 4501).

(b) Dies gilt auch dann, wenn der drohende Suizid auf einem **freien, von einer Krankheit unbeeinflussten Willen** beruht. Dies folgt aus dem in Art. 2 II GG enthaltenen Gebot zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Die Unfähigkeit, aus eigener Kraft oder mit zumutbarer fremder Hilfe die Konfliktsituation situationsangemessen zu bewältigen, verdient auch dann Beachtung, wenn ihr kein Krankheitswert zukommt (BGH NJW-RR 2013, 628). So ändert auch die Einstufung eines drohenden Suizids als „Bilanzselbstmord“ nichts daran, dass das Leben des Schuldners durch die bevorstehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gefahr ist und diese Gefahr bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen berücksichtigt werden muss (BVerfG NJW-RR 2001, 1523 (1524); BGH NJW-RR 2011, 423).

(2) Die Gerichte haben durch ihre **Verfahrensgestaltung** die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Verfassungsverletzungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen tunlichst ausgeschlossen werden. Dies kann es insbesondere erfordern, Beweisangeboten des Schuldners hinsichtlich seines Vorbringens, ihm drohten schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen, im Hinblick auf die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 2 II 1 GG besonders sorgfältig nachzugehen (vgl. BVerfG NJW-RR 2014, 584 (585); FamRZ 2005, 1972 (1973) mwN = BeckRS 2005, 28307). Da das Gericht die Ernsthaftigkeit einer Suizidgefahr mangels eigener medizinischer Sachkunde ohne sachverständige Hilfe in aller Regel nicht beurteilen kann, ist es im Zweifel gehalten, dem Antrag des Schuldners auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen. Gemäß den normalen Regeln des Zivilverfahrens genügt mithin das substantiierte Vorbringen von Tatsachen, die auf eine Suizidgefahr hinweisen (BGH NJW-RR 2011, 423). Diesen Anforderungen genügt der Antrag des S im vorliegenden Fall.

(3) Ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen eine konkrete Suizidgefahr aufgrund des mit dem Zuschlagbeschluss bzw. der nachfolgenden Räumung verbundenen Eigentumsverlusts muss im Rahmen der erforderlichen Interessensabwägung geprüft werden, ob der Gefahr auf andere Weise als durch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. In Betracht kommt etwa die Einschaltung der Ordnungsbehörden und des Betreuungsgerichts mit dem Ziel einer einstweiligen Unterbringung des Schuldners (vgl. BGH NJW 2007, 3719; NJW-RR 2010, 1649). Andernfalls ist die Möglichkeit einer befristeten Einstellung mit Auflagen, die zum Ziel haben, die Gesundheit der Schuldnerin wiederherzustellen, (erneut) zu erwägen. Von einem Schuldner kann jedes zumutbare Bemühen um eine Verringerung des Gesundheitsrisikos verlangt werden (vgl. BVerfG NZM 2005, 657 (659)). Umgekehrt kann dem Gläubiger eine befristete Einstellung des Verfahrens nach den Umständen des Einzelfalls auch dann zuzumuten sein,

wenn die Aussichten auf eine Besserung des Gesundheitszustands des Schuldners gering sind (vgl. BGH NJW 2014, 2288 (2290); 2008, 586).

Ergebnis: Nach alledem kann das Vollstreckungsgericht hier noch keine abschließende Entscheidung treffen. Das Gericht wird somit zunächst mithilfe eines Sachverständigen Feststellungen dazu zu treffen haben, ob bei einem endgültigen Eigentumsverlust mit einem Suizid des Schuldners zu rechnen ist. Ist danach eine konkrete Suizidgefahr zu bejahen, wird weiter zu prüfen sein, ob dieser Gefahr auf andere Weise als durch die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. Auf einen entsprechenden Antrag des S kann das Vollstreckungsgericht jedoch nach §§ 765a I 2, 732 II bis zu einer endgültigen Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

Kein absoluter Schutz existenzsichernder Einkünfte

- 94 § 765a gewährleistet keinen absoluten Schutz gegen den Vollstreckungszugriff in Vermögensgegenstände oder Einkünfte, auf die der Schuldner zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist (vgl. Lippross, Grundlagen und System des Vollstreckungsschutzes, 1983, 157 f.). Soweit laufende Einkünfte nicht nach den besonderen Schuldnerschutzvorschriften unpfändbar sind, unterliegen sie daher in der Regel selbst dann dem Vollstreckungszugriff, wenn der Schuldner dadurch sozialhilfebedürftig wird (vgl. BGH Rpfleger 2005, 206).

IV. Verfahren und Entscheidung

- 95 1. Die mündliche Verhandlung ist fakultativ (§§ 764 III, 128 IV); dem Gläubiger ist jedoch unbedingt **rechtliches Gehör** zu gewähren, wenn das Gericht dem Antrag des Schuldners stattgeben will (Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 765a Rn. 14).

- 96 2. Das Gericht entscheidet durch **Beschluss**, in dem im Falle der Begründetheit eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt werden kann.

Tenorierung

- 97 Beispiel für eine Tenorierung:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts ... vom ... (Az.: ...) wird für einen Monat eingestellt.

- 98 Ist der Antrag unzulässig, wird er verworfen; ist er unbegründet, wird er zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht grundsätzlich ohne Kostenentscheidung, da der Schuldner die Kosten des Antrags nach § 765a gem. § 788 I auch dann zu tragen hat, wenn sein Antrag in der Sache erfolgreich war. Einer ausdrücklichen Kostenentscheidung bedarf es nur, wenn das Gericht im Einzelfall gem. § 788 IV aus Billigkeitsgründen die Kosten ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegt (vgl. Schuschke/Walker/Kessen/Thole/Walker ZPO § 765a Rn. 52).

Einstweilige Anordnungen

- 99 3. Schon vor der Entscheidung kann das Gericht gem. §§ 765a I 2, 732 II **einstweilige Anordnungen** erlassen. Darüber hinaus kann auch der Gerichtsvollzieher vorläufigen Vollstreckungsaufschub gewähren, jedoch nur bei der Herausgabevollstreckung und nur für eine Woche (§ 765a II).

Rechtsbehelf

- 100 4. Gegen die Entscheidung ist als **Rechtsbehelf** die sofortige Beschwerde (§§ 793, 567 iVm § 11 I RPflG) gegeben, worüber gem. § 232 S. 1 eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen ist.

3. Teil. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte

Infolge der Tendenz der Rechtsprechung, die Unpfändbarkeit nach § 811 auszudehnen, hat die Sachpfändung in der Praxis an Bedeutung verloren (vgl. dazu Behr NJW 1992, 2738 ff. und die Kritik von Seip NJW 1994, 352). Bei sozial schwachen Schuldnern verspricht oft nur die Forderungspfändung, insbesondere der Zugriff auf den pfändbaren Teil von Lohn- und Gehaltsforderungen, Aussicht auf Erfolg. 1 *Bedeutung der Forderungspfändung*

Rechtspolitisch ist die Verschiebung der Relationen zugunsten der Forderungspfändung eher zu begrüßen, weil die Forderungspfändung die schonendere Vollstreckungsart ist. Denn während die Versteigerung von Sachgütern regelmäßig zu Wertverlusten führt, wird bei der Verwertung von Forderungen im Allgemeinen der volle Wert des Vollstreckungsobjekts zugunsten der Parteien realisiert. 2

1. Abschnitt: Pfändung von Geldforderungen

Bei der Forderungspfändung (§§ 828 ff.) geht es um den Vollstreckungszugriff des Gläubigers auf eine Forderung, die dem Schuldner gegen einen Dritten, den sog. **Drittschuldner** zusteht. Drittschuldner ist also der Schuldner des zu pfändenden Rechts. 3

Vom Drittschuldner zu unterscheiden sind **sonstige Dritte**, in deren Recht die Pfändung eingreift oder die sich durch Antrag an dem Verfahren beteiligen. – Beispiel: Die Forderung gegen den Drittschuldner steht nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten zu, der sich gegen den Zugriff auf sein Recht mit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 zur Wehr setzen kann (dazu unten § 48). 4 *Unterscheide: Drittschuldner und sonstige Dritte*

Durch **Pfändung** und **Überweisung** der Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner erhält der Gläubiger das Recht, die Forderung einzuziehen. Mit der Einziehung wird der titulierte Anspruch und zugleich die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner getilgt. 5

§ 23 Zulässigkeit der Forderungspfändung

Die für den Bereich der Gerichtsvollziehvollstreckung erörterten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (oben §§ 2–8) gelten grundsätzlich auch bei der Zwangsvollstreckung durch andere Vollstreckungsorgane. 6

Fall 47 (Gläubigeridentität in der Vollstreckung)

Die G-GmbH betreibt gegen den S die Zwangsvollstreckung aus einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids des AG Mayen vom 17.1.2025 über eine Forderung iHv 525 EUR. Der Vollstreckungsbescheid weist als Anspruchsinhaberin die „G-AG“ aus. Ausweislich eines Handelsregisterauszugs des AG Zweibrücken entstand die Gläubigerin durch formwechselnde Umwandlung der „G-AG“ in die „G-GmbH“ gemäß Umwandlungsbeschluss vom 13.12.2025. Die G-GmbH begehrt den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hinsichtlich angeblicher Forderungen des S gegen die D-Bank. Zu diesem Antrag hat die G-GmbH vorgetragen, die in dem Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung gegen den S habe sie an die F-AG in E abgetreten, die wiederum die Forderung an sie zurückabgetreten habe. Das AG Zweibrücken als zuständiges Vollstreckungsgericht hat den Antrag der G-GmbH auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die G-GmbH nun mit ihrer sofortigen Beschwerde. Mit Erfolg?

(I) Die sofortige Beschwerde gem. § 793, §§ 567 ff. ist zulässig.

Sie ist der **statthafte Rechtsbehelf** gegen die Zurückweisung des Antrags des Gläubigers auf - Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (→ Rn. 171). **Zuständig** ist das LG Zweibrücken als Beschwerdegericht gem. § 72 I GVG. Gründe, die ein **Rechtsschutzbedürfnis** der G-GmbH entfallen ließen, sind nicht ersichtlich.

(II) Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn die Voraussetzungen für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorgelegen haben.

(1) Am Vorliegen der **allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen** (→ Teil 1 Rn. 4 ff.) ist vorliegend nicht zu zweifeln.

(2) Es müssten jedoch auch die **allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen** gegeben sein (→ Teil 1 Rn. 28 ff.). Hierzu zählt insbesondere § 750 I, der einen Titel des Gläubigers gegen den Schuldner verlangt.

(a) Hieran fehlt es nicht deshalb, weil eine Umwandlung der G-AG in die G-GmbH erfolgt ist. Die formwechselnde Umwandlung der AG in die GmbH gem. § 226, §§ 238 ff. UmwG hat die **Identität der Gläubigerin** unberührt gelassen hat (vgl. BGH NJW-RR 2024, 481 Rn. 11; DGVZ 2004, 73; NZG 2016, 517 Rn. 11).

(b) An der Vollstreckungsvoraussetzung des § 750 I 1 fehlt es auch deshalb nicht, weil die Gläubigerin die zu vollstreckende **Forderung abgetreten** hatte und aufgrund einer Rückabtretung wieder Inhaberin der Forderung geworden ist.

aa) Nach § 750 I 1 ZPO darf die **Zwangsvollstreckung** nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel **namentlich bezeichnet** sind. Diese Vorschrift findet auf Vollstreckungsbescheide mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass diese einer Vollstreckungsklausel nur bedürfen, wenn für einen anderen als den in dem Bescheid bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Bescheid bezeichneten Schuldner vollstreckt werden soll (§§ 794 I Nr. 4, 795 S. 1, 796 I ZPO). Die **Feststellung der Identität** zwischen dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger und dem im Vollstreckungsbescheid genannten Titelgläubiger hat nach dem Grundsatz des formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahrens aufgrund eines formalen Vergleichs zu erfolgen. Demgegenüber hat das Vollstreckungsorgan nicht zu prüfen, wer materiell-rechtlich Inhaber des titulierten Anspruchs ist. Die Abtretung des titulierten Anspruchs ändert diese vollstreckungsrechtliche Lage nicht. Der im Titel genannte Gläubiger behält das Recht zur Zwangsvollstreckung, bis es aufgrund einer Klauselerteilung an den neuen Gläubiger auf diesen übergegangen oder die Zwangsvollstreckung durch den ursprünglichen Gläubiger nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt worden ist (BGH NJW-RR 2024, 481 Rn. 13 f.; MDR 2017, 542 = BeckRS 2017, 101856).

bb) Hiernach ist festzustellen, dass die den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragende G-GmbH identisch mit der im Vollstreckungsbescheid ausgewiesenen Titelgläubigerin ist. Einer weiteren Prüfung bedarf es trotz der von der G-GmbH dargelegten Abtretungen und der Rückabtretung an sie nicht. Sollte zugunsten der Abtretungsempfängerin eine Vollstreckungsklausel nach §§ 796 I, 727 ZPO erteilt worden sein, ist der Schuldner vor einer doppelten Zwangsvollstreckung dadurch hinreichend geschützt, dass er die Zwangsvollstreckung des ursprünglichen Gläubigers nach §§ 794 I Nr. 4, 795 S. 1, 767 I ZPO für unzulässig erklären lassen kann (vgl. BGH NJW-RR 2024, 481 Rn. 15; MDR 2017, 542 = BeckRS 2017, 101856; NJW 1985, 809).

(c) Weiter zu prüfen ist das Vorliegen der **besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen**, deren Vorliegen hier unterstellt werden kann.

Ergebnis: Die sofortige Beschwerde hat Erfolg, das Landgericht wird den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen.

Neben der abweichenden Zuständigkeit sind einige sich aus der jeweiligen Art des Vollstreckungszugriffs ergebende Modifizierungen zu beachten.

Gläubigeridentität iSv § 750 I bei formwechselnder Umwandlung

Feststellung der Gläubigeridentität durch formalen Vergleich